



Perg, 17.12.2024
Ing. Claudia Koppler DW 305
claudia.koppler@stadt.perg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 17.12.2024
mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Stadtgemeinde Perg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3
Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden
Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der
Stadtgemeinde Perg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der
Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der
Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, für einen Anschluss am Hauptstrang des öffentlichen
Kanalnetzes

- | | | |
|--|---|-----------------|
| a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m ² | € | 4.370,00 |
| • und für je weitere angefangene 100 m ² | € | 9,03 |
| b) für bebaute Grundstücke bis 150 m ² | € | 4.370,00 |
| • für jeden weiteren m ² | € | 9,03 |
| c) für Mehrfamilienhäuser (2 oder mehr Wohnungen) | | |
| • Mindestanschlussgebühr je Wohnung bis 100 m ² | € | 2.892,00 |
| • für jeden weiteren m ² | € | 9,03 |

2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück ein weiterer Zweitanschluss für eine
eigenständige Einheit (Doppelhaushälfte, zweites Einfamilienhaus, etc.) geschaffen wird,
erfolgt die Verrechnung lt. § 2 Abs. 1.

3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung
die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die
Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen

unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende und angebaute **Garagen**, Kellergaragen sowie **Nebengebäude**, wenn sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
- Dachwässer von **Dachflächen**, welche in gedrosselter Menge aufgrund eines Überlaufes des Retentionsbeckens in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.
- **Hobbyräume, Waschküchen, Kellerbars, Treppenhäuser** und **Saunen** zählen zur Bemessungsgrundlage. Personenaufzüge werden nur in einem Geschoss berücksichtigt.
- **Balkone, Terrassen, Loggien** und **unbeheizte Wintergärten** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- **Heizräume, Brennstofflagerräume, Technikräume** sowie **Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Abschläge

- Für **landwirtschaftlich** genutzte **Wirtschaftsgebäude** (Stall- und Nebengebäude) einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, wird ein Abschlag von 80 % gewährt.
- Für alle rein **gewerbliche** Zwecke dienenden **Flächen**, in denen zwar gearbeitet aber keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachwässer anfallen wird ein Abschlag von 50 % gewährt.
- Rein gewerblich genutzte **Lagerflächen**, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer anfallen, erhalten 80% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge

- Für betriebliche Autowaschanlagen, Mechanikerwerkstätten und Autounternehmen mit Autowaschanlage: 15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage sind ausschließliche Gewerbeflächen.
- Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien 15 % Zuschlag für folgenden Räumlichkeiten: Schlachthaus, Fleischverarbeitungsraum, Kühlraum und Sanitäreanlagen.
- Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

- Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen wie Gaststube, Küche, Kühlraum, Stüberl, Speisezimmer, Vorraum, WC und Bar:
15% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
 - Für gastwirtschaftliche Nebenräume wie Tanzsaal und Tanzsaalnebenräume:
50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage
 - Für Fremdenzimmer:
50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- Für andere, nicht angeführte, betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Perg als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Stadtgemeinde Perg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenem Naturmaße durch den Abgabepflichtigen. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ist ein Bestandsplan für die Berechnung vorzulegen.
- 5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten die im Sinne der obigen Bestimmungen, nach folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Für selbstständige, zusätzliche Wohneinheiten, die nachträglich in Objekte eingebaut wurden bzw. werden, wird die Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1d pro Wohnung festgesetzt.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühr

- 1) Der Gebührenpflichtige hat gemäß § 1 eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt **€ 4,52** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch der vergangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

a) Besteht bei einer Liegenschaft ein privater Brunnen oder eine Regenwasser- bzw. Nutzwasseranlage, welche ausschließlich zur Gartenbewässerung herangezogen wird und dieses Wasser im Haus keine Verwendung findet, erfolgt die Festsetzung nach dem Wasserverbrauch aus der öffentlichen Anlage.

b) Gibt es bei einer Liegenschaft einen privaten Brunnen oder eine Nutzwasseranlage, aus dem im Haus Trink- bzw. Nutzwasser verwendet wird, so besteht die Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr entweder

- nach dem Messergebnis des in die öffentliche und/oder private Wasserversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers, oder
- nach einer Pauschale von 35 m³ pro Jahr für jede im Objekt gemeldete Person. Bei Personen die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

c) Soweit bei Neubauten der Hausanschluss an das Kanalnetz bereits hergestellt wurde, das Bauwerk aber noch nicht bewohnt und benützbar ist, wird eine Mindestkanalbenützungsgebühr von 50 m³ pro Kalenderjahr so lange vorgeschrieben, bis die Voraussetzung für die volle Gebührenpflicht gegeben ist. Bei Bezug des Hauses während des Kalenderjahres ist die Gebühr monatsweise zu aliquotieren. Sobald die volle Benützung gegeben ist, muss die Fertigstellung innerhalb von vier Wochen am Stadtamt Perg angezeigt werden.

3) Die regelmäßige Eichung von privaten Wasserzählern ist der Stadtgemeinde Perg, alle 5 Jahre nachzuweisen.

4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch. Es sind jedoch folgende Mengen abzuziehen:

- pro Stück Großvieh (über 1 Jahr) 18 m³
- pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) 7 m³
- pro Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) 3 m³
- Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt!

Werden Tiere über einen längeren durchgehenden Zeitraum auf Weiden gehalten, ist monatlich ein Zwölftelanteil beim jeweiligen Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist jeweils der 3. Dezember des für die Gebührenvorschreibung vorangegangenen Jahres. Die Meldung über den Viehstand obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 31. Dezember unaufgefordert bekannt zu geben da ansonsten kein Abzug erfolgen kann.

5) Die Kanalbenützungsgebühr für unbebaute Grundstücke von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden beträgt jährlich € **0,40** je Quadratmeter befestigter Grundfläche.

6) Für jede funktionsfähige Einmündungsstelle eines bebauten Grundstückes in den Hauptkanal ist eine jährliche Mindestgebühr von 50 m³ Wasserverbrauch gem. § 3 Abs. 2 zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 0,40** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz. Die Kanalanschlussgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Zu den vier Fälligkeiten gelangt eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung. Im Dezember wird eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) erstellt. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschreibungen des jeweiligen Bescheides.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die tatsächliche Vorschreibung erfolgt mit der Jahresabrechnung, jeweils am Ende des Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend dem Gemeindevoranschlag erhöht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Anton Froschauer



Angeschrieben am: 17.12.2024

Stadtamt Perg

Abgenommen am: 02.01.2025

4320 Perg, Oberösterreich